



Allgemeine Geschäftsbedingungen kurz »AGB«

der Stadtwerke Wörgl GmbH für die Lieferung und Montage von Photovoltaik-Anlagen

1. Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, die die Stadtwerke Wörgl GmbH (im Folgenden: »Auftragnehmerin«) im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage von Photovoltaik-Anlagen gegenüber dem Kunden (im Folgenden: »Auftraggeber«) erbringt.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB, sowie davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch die Auftragnehmerin wirksam.

2. Leistungen der Auftragnehmerin

- 2.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Photovoltaik-Anlage bestehend aus den angebotenen Komponenten sowie eine Anlagendokumentation an den Auftraggeber zu liefern und die Photovoltaik-Anlage an der vertraglich festgestellten Stelle betriebsfertig zu montieren.
- 2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

3. Einspeisung der elektrischen Energie

Die allfällige Abnahme elektrischer Energie mittels Einspeisung in das Stromnetz der Auftragnehmerin als örtliche Netzbetreiberin wird mit separatem Abnahmevertrag geregelt. Diese Leistung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Voraussetzungen für Montageleistungen; Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 4.2 Voraussetzung für den Betrieb und die Montage der Photovoltaik-Anlage ist die statische Eignung des Gebäudes. Die Auftragnehmerin stellt für unter Umständen notwendige statische Berechnungen die entsprechenden physikalischen Werte der Photovoltaik-Anlage bereit. Die Prüfung und Ermittlung notwendiger Statik ist nicht Leistungsbestandteil der Auftragnehmerin.
- 4.3 Der Auftraggeber gestattet der Auftragnehmerin und den von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für die Montage der Photovoltaik-Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Bauanzeige bzw. Baugenehmigung, etc.) vor Beginn der Montagearbeiten vorliegen. Selbiges gilt für allfällig erforderliche Zustimmungserklärungen Dritter. Die Auftragnehmerin kann einen entsprechenden Nachweis vom Auftraggeber verlangen.
- 4.5 Der Auftraggeber hat allfällige Subventionen und öffentliche Förderungen für die Montage einer Photovoltaik-Anlage selbst zu beantragen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Erteilung allfälliger Subventionen. Die Verweigerung einer allfälligen Subventionierung der Photovoltaik-Anlage stellt für den Auftraggeber auch keinen Rücktrittsgrund dar.
- 4.6 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die

Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Auftraggeber über.

5. Angebot und Vertragsabschluss

- 5.1 Sämtliche Angebote der Auftragnehmerin, sowie damit verbundene Unterlagen, Informationen und Prospektmaterial sind unverbindlich und freibleibend.
- 5.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden und sind der Auftragnehmerin unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 5.3 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Auftragnehmerin nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erstellt hat.
- 5.4 Die in Katalogen, Prospekten und der gleichen enthaltenen Angaben, sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 5.5 Soweit Angestellte der Auftragnehmerin, die nicht allgemein vertretungsbefugt sind, Erklärungen abgeben, werden diese erst durch schriftliche Bestätigung eines Vertretungsberechtigten verbindlich.
- 5.6 Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, welche der Auftragnehmerin bei der Erstellung eines Angebotes oder einer Auftragsbestätigung unterlaufen, sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich.

6. Preise, Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen, oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.
- 6.2 Sämtliche Angebotspreise verstehen sich in Euro exkl. Umsatzsteuer. Der Bruttowert ist gegebenenfalls zusätzlich ausgewiesen.
- 6.3 Die Zahlungsbedingungen werden individuell im Hauptvertrag geregelt. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Hälfte des Werkentgeltes bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Abnahme der Photovoltaik-Anlage gemäß Punkt 8. fällig.
- 6.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 12,00 % p.a. vereinbart.
- 6.5 In jedem Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7. Lieferung und Fristen

- 7.1 Termine und Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 7.2 Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Das gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.3 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Um-

stände, wie beispielsweise Schlechtwetter und alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie und Rohstoffmangel, Streik, sowie Ausfall eines wesentlichen und schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

- 7.4. Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die Auftragnehmerin von ihren Vorlieferanten nicht beliefert wurde, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten und braucht die versprochene Leistung nicht zu erbringen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich für diesen Fall, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Auftraggebers unverzüglich zurückzuerstatten.
- 7.5. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann die Auftragnehmerin unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge Verzugszinsen in der Höhe von 12,00 % p. a. verrechnen.

8. Abnahme und Gefahrenübergang

- 8.1. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaik-Anlage. Mit Abnahme geht jegliche Gefahr auf den Auftraggeber über (dies gilt entsprechend bei Teilabnahmen).
- 8.2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Photovoltaik-Anlage nicht innerhalb einer ihm von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Auftraggeber dazu verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin kann sich bei Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Photovoltaik-Anlage vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurde.
- 8.3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, dass von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 8.4. Bei Inbetriebnahme in sich geschlossener Installationsteile erfolgt nach oben genannter Regelung eine Teilabnahme. Sind alle entsprechenden Installationsteile bei Inbetriebnahme mit Teilabnahmen versehen, entfällt eine Gesamtabnahme.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Das Eigentum an allen Komponenten der Photovoltaik-Anlage geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgeltes auf den Auftraggeber über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum an der Photovoltaik-Anlage vor.
- 9.2. Bis zum Eigentumsübergang hat der Auftraggeber die Photovoltaik-Anlage zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- 9.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Photovoltaik-Anlage untersagt. Die Weiterveräußerung der Photovoltaik-Anlage ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Photovoltaik-Anlage entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die der Auftragnehmerin abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 9.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Verfügungen

oder Eingriffen Dritter wird der Auftraggeber auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinweisen und die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Auftragnehmerin die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsrechte der Auftragnehmerin entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Auftragnehmerin ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die infolge Montage mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 8.
- 10.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen.
- 10.4. Der Auftraggeber darf die Photovoltaik-Anlage während der Gewährleistungsfristen nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und Instand halten lassen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.
- 10.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der Auftragnehmerin bewirkter Anordnung und Montage ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der Auftragnehmerin angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr.

11. Schadenersatzansprüche

- 11.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit die Auftragnehmerin den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
- 11.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.
- 12.2. Gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz kann ein Verbraucher als Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die Auftragnehmerin im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im Sinne des Gesetzes sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der Auftragnehmerin erbracht oder vom Auftraggeber verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung

und die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Auftraggeber erkennbar ist, dass diese genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die Auftragnehmerin sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

- 12.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 12.3. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4. Unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für von der Auftragnehmerin erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der Auftragnehmerin steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 12.5. Im Falle eines Rücktrittes kann die Auftragnehmerin die Herausgabe der Photovoltaik-Anlage verlangen. Kosten für die Demontage der Photovoltaik-Anlage und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt waren oder auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt sind, trägt der Auftraggeber selbst.
- 12.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne und Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Auftragnehmerin und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw.
- 13.2. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.
- 13.3. Als Gerichtsstand gilt das am Sitz der Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Dies gilt nicht gegenüber Konsumenten.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt nicht gegenüber Konsumenten.
- 13.5. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt – außer gegenüber Konsumenten – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 13.6. Sofern einzelne der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen zwingende Konsumentenschutzbestimmungen verstößen, kommen diese zwingenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.
